



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 11

Rostock, 29.05.2024

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Germanistik der Universität Rostock vom
15. Mai 2024

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Germanistik
der Universität Rostock**

vom 15. Mai 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Germanistik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Germanistik an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistik ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Germanistik oder einem Studium mit Anteilen im Fach Germanistik mit mindestens 60 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistik kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 2 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Germanistik erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

(2) Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang Germanistik baut auf den im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten auf und ist dezidiert forschungsbezogen gestaltet. Ziel ist es, die Studierenden an die aktuellen Forschungsfelder des Instituts heranzuführen und sie zu einer Masterarbeit zu befähigen, in der Fragestellung eines aktuellen Forschungsvorhabens auf hohem wissenschaftlichem Niveau aufgegriffen oder zu einer eigenständigen Praxis- und Begleitforschung weiterentwickelt werden.

(3) Im Masterstudiengang Germanistik werden die Studierenden an die folgenden Forschungsschwerpunkte herangeführt:

- Germanistische Sprachwissenschaft: Sprachliche Varietäten und Sprachgebrauch/Grammatik und Orthographie / Semantik und Wortschatz
- oder
- Germanistische Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur 9.–16. Jahrhundert/Deutsche Literatur 16.–18. Jahrhundert/Deutsche Literatur 19.–21. Jahrhundert

Im Bereich der sprachwissenschaftlichen Forschungsfelder ergibt sich eine Binnendifferenzierung nach linguistischen Beschreibungsebenen, innerhalb der literaturwissenschaftlichen Forschungsfelder eine Gliederung nach Epochen. Mit diesen Forschungsfeldern ist der inhaltliche Kern des forschungsbezogenen Masterstudiengangs Germanistik bestimmt.

(4) Die gezielte wissenschaftliche Ausbildung in diesem Studiengang bereitet einerseits auf einen weiteren akademischen Werdegang (Promotion, Mitarbeit in Forschungsprojekten) vor, andererseits bietet sie aber auch einen breit angelegten berufsqualifizierenden Abschluss für eine außeruniversitäre Tätigkeit im Kulturbereich, im Bereich der Medien, Verlage, Bibliotheken, in der Beratung und Weiterbildung sowie für eine Laufbahn im Verwaltungs- und Personalwesen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Germanistik kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang Germanistik gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind sechs Module im Umfang von 72 Leistungspunkten und im Spezialisierungsbereich weitere drei Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Im Spezialisierungsbereich wird die Alternative zwischen einer sprachwissenschaftlichen oder einer literaturwissenschaftlichen Spezialisierung eröffnet. Folgende zwei Spezialisierungsbereiche gibt es:

1. Der Spezialisierungsbereich Germanistische Sprachwissenschaft dient dem Erwerb vertieften Wissens in den Forschungsfeldern Grammatik und Orthographie, Semantik und Wortschatz, Sprachliche Varietäten und Sprachgebrauch sowie Kompetenzen in der Beschreibung, Analyse und Präsentation linguistischer Sachverhalte der genannten Forschungsfelder. Zum Nachweis dieser Spezialisierungsrichtung müssen die Module „Aktuelle Forschungsfelder der Sprachwissenschaft: Sprachliche Varietäten und Sprachgebrauch“, „Aktuelle Forschungsfelder der Sprachwissenschaft: Grammatik und Orthographie“ sowie „Aktuelle Forschungsfelder der Sprachwissenschaft: Semantik und Wortschatz“ absolviert werden.
2. Der Spezialisierungsbereich Germanistische Literaturwissenschaft dient dem Erwerb vertieften Wissens in den Forschungsfeldern Deutsche Literatur des 9. bis 16. Jahrhunderts, Deutsche Literatur des 16. bis 18. und Deutsche Literatur des 19. bis 21. Jahrhunderts sowie Kompetenzen in der Beschreibung, Analyse und Präsentation literaturwissenschaftlicher Sachverhalte der genannten Forschungsfelder. Zum Nachweis dieser Spezialisierungsrichtung müssen die Module „Aktuelle Forschungsfelder der Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur: 9. bis 16. Jahrhundert.“, „Aktuelle Forschungsfelder der Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur: 16. bis 18. Jahrhundert.“ sowie „Aktuelle Forschungsfelder der Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur: 19 bis 21. Jahrhundert“ absolviert werden.

Mit der Anmeldung zum ersten Modul entscheidet sich die Studierende/der Studierende verbindlich für die entsprechende Spezialisierungsrichtung.

(6) Im Wahlbereich sind im Umfang von zwölf Leistungspunkten Mastermodule aus den Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät zu wählen. Außerdem können in Absprache mit der Fachstudienberatung weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(8) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren teilzunehmen.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Der Masterstudiengang Germanistik eröffnet ab dem zweiten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend der Forschungsschwerpunkte am Institut für Germanistik und sucht in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters Kontakt zur Ansprechpartnerin/zum Ansprechpartner für Auslandsaufenthalte des Instituts für Germanistik und zusätzlich zum Rostock International House. Die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Auslandsaufenthalte des Instituts für Germanistik vermittelt Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Germanistik zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Erasmus-Fachkoordinatorin/der Erasmus-Fachkoordinator gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

(2) Das Institut für Germanistik unterstützt die Anfertigung von Masterarbeiten an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland unter der Doppelbetreuung einer Prüferin/eines Prüfers gemäß § 27 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) von der Universität Rostock und einer auswärtigen Hochschullehrerin/einem auswärtigen Hochschullehrer. Die Doppelbetreuung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Sekretariat des Instituts für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Sekretariat des Instituts erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z.B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen-Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Sekretariat des Instituts.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 12 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein, regelmäßige Teilnahme gemäß § 6, Testat, Bericht/Dokumentation, Referat/Präsentation sowie:

- *Hausaufgaben*

Hausaufgaben sind Aufgaben, die zur Vorbereitung des Erwerbs und des Einübens von Wissen und Kompetenzen in jeder Sitzung eines Seminars oder einer Übung einzeln oder in Gruppen erledigt werden. Das können zum Beispiel angelegte Quellentextanalysen oder angeleitete Lektüren von veranstaltungsbegleitenden Fachtexten sein. Die Befunde und erarbeiteten Fragen aus dieser Vorbereitung werden im Seminar präsentiert und diskutiert.

- *Arbeitsgruppen im Seminar*

Die Mitarbeit an Arbeitsgruppen in einem Seminar ist eine von der/dem Lehrenden angeleitete und unterstützte Bearbeitung von Themenkomplexen durch studentische Arbeitsgruppen im Umfang von 10–30 Minuten während einer Seminarsitzung. Im Anschluss werden die Befunde und erarbeiteten Fragen aus dieser Mitarbeit an Arbeitsgruppen im Seminar präsentiert und diskutiert.

- *Lektürekontrolle*

Eine Lektürekontrolle ist eine von der/dem Lehrenden angekündigte schriftliche Überprüfung der Lektürekennnisse eines für eine Lehrveranstaltung zu lesenden Textes, der eine Grundlage für die weitere Seminararbeit ist.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 10

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum für die mündlichen Prüfungsleistungen eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen, und zwar die letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und die ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten und Projektberichte beträgt acht Wochen. Der Bearbeitungszeitraum beginnt jeweils in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Abschlussmodul Master Germanistik. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der im Studiengang lehrenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen-Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zwölf Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Abschlussmodul Master Germanistik werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 800 Stunden für die Masterarbeit und 100 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Mit Ausnahme der Module aus dem Wahlbereich werden alle benoteten Module gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt, das auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne erarbeitet und diese bekannt macht.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter Studiengänge abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2024/2025 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Germanistik immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Germanistik vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 9. August 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2027. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 08. Mai 2024 und der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.

Rostock, den 15. Mai 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Literatur und Sprache der Gegenwart - Theorien und Methoden				Orientierung Master Germanistik		Wahlbereich					
2	Modulname	Literatur- und Sprachgeschichte - Theorien und Methoden				Projekte Master Germanistik		Spezialisierungsbereich					
3	Modulname	Konzeptionsmodul Master Germanistik											
4	Modulname	Abschlussmodul Master Germanistik											

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Orientierung Master Germanistik		Literatur- und Sprachgeschichte - Theorien und Methoden				Wahlbereich					
2	Modulname	Literatur und Sprache der Gegenwart - Theorien und Methoden				Projekte Master Germanistik		Spezialisierungsbereich					
3	Modulname	Konzeptionsmodul Master Germanistik											
4	Modulname	Abschlussmodul Master Germanistik											

Legende

Pflichtmodule
 E - Exkursion
S - Seminar
A - Abschlussarbeit
pP - praktische Prüfung
LP - Leistungspunkte

Spezialisierungsbereich	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
Wahlbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule									
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT		benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang			WiSe	SoSe	
Literatur und Sprache der Gegenwart - Theorien und Methoden	6150440	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	HA (8 Wo max. 20 Seiten)	12	Wintersemester	1	2	benotet
Orientierung Master Germanistik	6150460	V/2	keine	mP (30 min)	6	jedes Semester	1	1	unbenotet
Literatur- und Sprachgeschichte - Theorien und Methoden	6150450	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	HA (8 Wo max. 20 Seiten)	12	Sommersemester	2	1	benotet
Projekte Master Germanistik	6150470	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo Projektbericht im Projektseminar (15 Seiten)) oder mP (30 min Abschlussgespräch)	6	jedes Semester	2	2	benotet

Konzeptionsmodul Master Germanistik	6150430	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 60 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	mP (30 min)	6	jedes Semester	3	3	benotet
Abschlussmodul Master Germanistik	6150230		keine	1. PL: A (20 Wo 60-80 Seiten) (66,6%) 2. PL: Koll (45 min Vortrag 15 min, Diskussion 30 min) (33,3%)	30	jedes Semester	4	4	benotet

Spezialisierungsbereich Sprachwissenschaft

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 alle Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aktuelle Forschungsfelder der Sprachwissenschaft: Grammatik und Orthographie	6150400	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	mP (30 min)	12	jedes Semester	3	benotet
Aktuelle Forschungsfelder der Sprachwissenschaft: Semantik und Wortschatz	6150410	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	mP (30 min)	12	jedes Semester	3	benotet

Aktuelle Forschungsfelder der Sprachwissenschaft: Sprachliche Varietäten und Sprachgebrauch	6150420	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	mP (30 min)	12	jedes Semester	3	benotet
---	---------	-----	--	-------------	----	----------------	---	---------

Spezialisierungsbereich Literaturwissenschaft

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 alle Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aktuelle Forschungsfelder der Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur: 16.-18. Jh.	6150380	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	mP (30 min)	12	jedes Semester	3	benotet
Aktuelle Forschungsfelder der Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur: 19.-21. Jh.	6150390	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	mP (30 min)	12	jedes Semester	3	benotet

Aktuelle Forschungsfelder der Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur: 9.-16. Jh.	6150370	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Testat (max. 45 min) oder Bericht/Dokumentation (max. 15 Seiten) oder Erledigen von Hausaufgaben (max. 3 Seiten/Woche) oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min) oder Lektürekontrolle (max. 30 min)	mP (30 min)	12	jedes Semester	3	benotet
---	---------	-----	--	-------------	----	----------------	---	---------

Wahlbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 9 Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus den Mastermodule der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu belegen. Diese werden gemäß §1 3 bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.